



Benutzerordnung Waldhaus Platten

1. Allgemeines

Das Waldhaus Platten, mit Grillstelle, ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Platten. Sie dient grundsätzlich als Austragungsort für Gemeinde-/Vereins-/Familienfeiern über eine Dauer von grundsätzlich höchstens 48 Stunden. Zelten/Campen/Übernachten ist grundsätzlich nicht gestattet und Bedarf der vorherigen Genehmigung.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Ist kein Ortsvertreter anwesend, übt während der Veranstaltung, der Mieter in Vertretung das Hausrecht aus. Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ist jederzeit Zugang zur Anlage/Grundstück zu gewähren. Sie dürfen in Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Nach dem Hausrecht kann Personen, nach Verstößen gegen die Benutzungsordnung, der weitere Aufenthalt auf dem Gelände untersagt werden. Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen die Benutzerordnung oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Veranstaltung sofort beendet werden und das Gelände ist sofort zu räumen. Andere Rechtsvorschriften (z.B. Immissions-/Jugendschutzgesetz, StVO, GewO, GastVO, GEMA,...) gelten uneingeschränkt.

3. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für das Gebäude, den Grillbereich, sämtliche Außenanlagen und die Zu- und Abfahrtswege. Sie soll die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen sowie die pflegliche und wirtschaftliche Behandlung von Eigentum der Ortsgemeinde Platten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleisten.

4. Adressaten Benutzerordnung

Sie ist für alle Personen, welche sich auf dem Grundstück und/oder auf den angrenzenden Zuwegungen zum Grundstück befinden, verbindlich. Mit der Benutzung/Anmietung/Teilnahme an einer Veranstaltung erkennen die/der Mieter/Benutzer/Besucher die Bestimmungen dieser Benutzerordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen/Vorgaben ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Ihnen die Benutzerordnung nicht bekannt sei.

5. rechtliche Benutzungsvorgaben



Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Überlassung des Geländes/der Gebäude zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei welchen es typischerweise zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, erheblichem Glas-/Geschirrbruch, sonstigen Sachbeschädigungen, Umweltvergehen oder übermäßigem Besucheraufkommen kommen kann/zu erwarten sind. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter an, dass er während der Veranstaltung die volle Verantwortung zur Einhaltung geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung übernimmt.

6. Veranstaltungsvorbereitungen Haftung

Die Benutzung der Anlage, Zu- u. Abfahrtswegen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter trägt das Risiko und haftet für Schäden jeglicher Art und Höhe, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte/Gäste seiner Veranstaltung verschuldet haben. Er hält die Ortsgemeinde von sämtlichen Ansprüchen, auch Dritter, anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung frei. Haftungsübernahme beginnt ab Übernahme der Schlüssel bis zur Rückgabe der Schlüsselgewalt an den Verantwortlichen der Ortsgemeinde nach erfolgter Abnahme. Der Mieter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen um Schäden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gemeinde Platten zu verhindern. Unschuldsbeweispflicht obliegt dem Mieter. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung kann verlangt werden. Die sonstigen Haftungsregelungen richten sich nach den geltenden Vorschriften. Erste Hilfe Material/Brandschutzmaterial ist vom Mieter bereit zu halten.

7. Übergabe und Abnahme

Die Schlüssel der Anlage werden grundsätzlich am Veranstaltungstag nach 12:00 Uhr dem Mieter übergeben. Am Folgetag ist die Anlage und Schlüssel bis spätestens 12:30 Uhr wieder der Vermieterin zu übergeben. Vor der jeweiligen Übernahme ist eine Begehung mit entsprechendem Protokoll über Zustand, Sauberkeit, Schäden zu unterschreiben. Beschädigungen und Verluste die Anlage/Ausstattung betreffend, die bei der Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Gemeindevertreter zu melden.

8. Mieter

Mieter ist grundsätzlich eine natürliche, volljährige Person welche sich mit BPA oder Reisepass ausweist. Bei Vereinen oder anderen Organisationen ist dies grundsätzlich der Vorsitzende. Der verantwortliche, volljährige Mieter oder sein volljähriger Vertreter ist grundsätzlich während der Veranstaltung auf dem Gelände und jederzeit für den Vermieter zu erreichen. Veranstaltungen sind grundsätzlich bis höchstens 50 Personen zulässig.

9. Mietverfahren

Die Überlassung erfolgt nach Anfrage an die Ortsgemeinde, Unterzeichnung des Mietvertrages, Zahlung der Miete u. Kautions, Ortsbegehung mit unterschriebenem Abnahmeprotokoll und Schlüsselübergabe. Ein Anrecht auf bestimmte Termine oder auf eine Anmietung besteht nicht. Aus unverbindlicher Vormerkung eines Veranstaltungstermins kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Genaue Übergabetermine sind kurzfristig abzusprechen.

10. Weiter-/Untervermietung, Veranstaltungsart, Rechtslage

Eine Weiter-/Untervermietung der Anlage durch den Mieter bzw. Benutzer ist nicht zulässig. Eine Änderung der Veranstaltungsart (Vereinsfeier, Familienfeier,...) ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen und eine neue Vermietung zu beantragen. Die Gemeinde hält sich vor bei offensichtlicher Änderung, anders darstellendem Mietgrundes/Veranstaltungsart das Mietrecht zu entziehen. Alle Veranstaltungen unterliegen der freiheitliche, demokratischen Grundordnung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist jederzeit zu gewährleisten. Mieter stellen die Gemeinde von allen Rechtsansprüchen, auch Dritter, frei.

11. An-/Abfahrt, Parken

Die An- und Abfahrt erfolgt nur über die vorgegebenen Anliegerwege auf eigene Gefahr. Hier gilt eine besondere Rücksicht auf Fußgänger, landwirtschaftliche Anlieger sowie Flora und Fauna. Parken ist nur mit ausreichend Rücksicht auf den vorgesehenen Flächen erlaubt. Die Durchfahrt muss auch für größere (landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Not-/Rettungsdienst jederzeit ungehindert möglich sein. Befahren u. Parken auf den Pflasterflächen vor u. am Gebäude ist untersagt. Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter. Auf die Alleinlage im Wald und der damit einhergehenden Beleuchtung (Zu-/Abwegung nicht beleuchtet) wird gesondert hingewiesen. Mieter stellen die Gemeinde von allen Rechtsansprüchen, auch Dritter, frei.

12. Gebäude/Reinigung

Das Anbringen/Markieren/Bearbeiten mit/von Nägeln, Schrauben, Klebstoffen, Farben usw. an oder in den Gebäuden, Aufbauten, Böden oder Inventar ist verboten. Gebäude, Aufbauten, Böden und Inventar sind pfleglich zu behandeln und jegliche Beschädigung dem Vermieter anzuzeigen. Innerhalb des Gebäudes besteht Rauchverbot u. Verbot von offenem Licht u. Feuer. Gegenstände/Gebäudeteile sind nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Das Gebäude ist inkl. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Außenanlage in sauberem, hygienisch gespültem bzw. geputztem/sauberen Zustand an den Vermieter zurück zu übergeben. Wird diese Pflicht verletzt wird eine Sonderreinigung (innen/außen) von der Ortsgemeinde veranlasst. Die Reinigungskosten (mind. 60,-€ jeweils innen oder außen) und Reparaturkosten werden von der Kautions einbehalten.

13. Umweltschutz

Die gesamte Anlage ist sauber und reinlich zu halten. Müll (insbes. Glas) und Unrat ist umgehend in geeigneten Gefäßen zu sammeln und auf Kosten des Mieters (Gemeinde mind. 60,-€) ordnungsgemäß zu entsorgen. Lebensmittelreste, Öle, Fette, Hygieneartikel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese dürfen nicht in der Toilette, Waschbecken, den Außenanlagen, angrenzenden Flurbereichen und Zufahrtswegen entsorgt werden. Unnötige Lärm- und Fahremissionen auf den Zu-/Abfahrtswegen (Waldbereich) ist strikt zu vermeiden. Hinweisschilder und Dekorationsmaterial (innen u. außen) sollen nur zurückhaltend verwendet werden und müssen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung rückstandslos entfernt werden.

14. Brandschutz

Feuer oder Pyrotechnik jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Feuer darf nur in der dafür errichteten Feuerstelle und mit vom Mieter zu beschaffendem, unbehandeltem, trockenem Naturholz oder Holzkohle betrieben werden. Das Schlagen und Sammeln von Holz im Wald ist untersagt. Übermäßiges anheizen bzw. über das normale notwendige Maß an Grillfeuer hinausgehendes Feuer/Flammenbild ist verboten. Das Feuer ist ständig von einer volljährigen, mit den vom Mieter bereitgestellten Löschmitteln vertrauten, Person zu überwachen. Bei Beendigung der Nutzung ist die Feuerstelle gegebenenfalls mit Wasser zu löschen. Rost und Feuerstelle sind zum Mietende zu reinigen. Vom Vermieter installierte Feuerlöscher dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Benutzung ist anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden durch Umgang mit Feuer und stellt den Vermieter von jeglichen Haftung, auch gegenüber Dritten, frei.

15. Lärmschutz

Auszug Landes-Immissionsschutzgesetz

§ 4

- 1) Von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

§ 6

1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

- 3) In der freien Natur ist die Benutzung der in Absatz 1 genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

§ 13

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Sollte es durch zu laute Musik oder auf eine andere Weise zu Störungen der Nachtruhe kommen (Nachtruhe 22:00 bis 06:00 Uhr) ist der Mieter der Anlage zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 Euro an die Gemeinde verpflichtet. Einhaltung von der Kautions.

16. eingebrachte Gegenstände des Mieters

Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters oder Dritter. Der Haftungsausschluss beinhaltet auch Schäden jeglicher Art (Fehlspannung, Feuer, Wasser, Sturz,..) an elektronischen Geräten. Alle eingebrachten Gegenstände werden auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen oder dem Grundstück genutzt bzw. gelagert und sind spätestens mit Beendigung der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, frei. Dies gilt auch für Diebstahl.

17. Nebenkosten

Strom- und Wasser dürfen nur für den haus-/veranstaltungsinternen, notwendigen Bedarf verbraucht werden. Das Laden/Füllen/Anschließen von Fzg-Akkus, veranstaltungsexternen Stromverbrauchern, Planschbecken, Pools, Wasserfässern, usw. ist grundsätzlich nicht gestattet und Bedarf einer gesonderten Genehmigung/Abrechnung durch den Vermieter.

Innenreinigung durch Vermieter: mind. 60,-€

Außenreinigung durch Vermieter: mind. 60,-€

Entsorgung Müll/Unrat durch Vermieter: mind. 60,-€

Türschloss bei Schlüsselverlust: je 150,- €

Schlüssel bei Bruch: je 50,-€

Fernbedienung Klimaanlage: 100,-€

Fernbedienung Licht: je 60,-€

Stehtisch: je 75,-€

Zelttisch: je 150,-€

Zeltbank: je 100,-€

Notwendige Reparaturen durch den Vermieter werden nach dem Aufwand berechnet bzw. in Absprache (obliegt dem Vermieter) mit dem Mieter festgelegt. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.

18. Kautions

Bei Anmietung wird grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 400,-Euro in Bar erhoben. Diese dient um etwaige verursachte Schäden während der Vermietung, notwendige nachträgliche Reinigungsarbeiten und sämtliche Nebenkosten (Schlüsselbruch/-verlust,...) zu begleichen. Ohne Zahlung der Kautions gilt der Mietvertrag als nicht geschlossen. Es erfolgt keine Reservierung und Anspruch auf Anmietung zum gewünschten Termin. Sollte zudem die hinterlegte Kautions für eine eventuelle Mängelbeseitigung und resultierende Nebenkosten nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer nachzuzahlen.

19. Mietkosten

Die Miete beträgt pro Tag (Tag1: 12:30 bis Tag 2: 12:00 Uhr) grundsätzlich 200,-€. Jeder weitere Tag 175,- Euro.

20. Stornierung

Der Vermieter ist berechtigt jederzeit, ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt. Der Mieter hat weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder eines entgangenen Gewinnes. Miete und Kautions werden in diesem Fall dem Mieter erstattet. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst. Bei Stornierung durch den Mieter innerhalb von zwei Wochen vor dem Miettermin ist eine Gebühr von 50,- € an den Vermieter zu entrichten (Abzug Kautions).

21. Salvatorische Klausel/Nebenabsprachen

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Teile des Mietvertrages unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Mietvertrages.

22. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt zum 01.06.2024, in Kraft.

Platten, den 02.07.2024

J. Jakoby, Obgm

